

153. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 28. Oktober 1971

Nummer 43

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

793 Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für Bau, Betrieb und Unterhaltung einer 110/220-kV-Leitung Pfalzdorf—Wesel. S. 491

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

794 Neue Postzeitungsgebühren. S. 491

795 Genehmigung eines Wappens, eines Dienstsiegels, eines Banners und einer Flagge für die Stadt Meerbusch (Kreis Grevenbroich). S. 492

796 Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hansjoachim Werner). S. 492

797 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Kaldenhausen). S. 492

798 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Kapellen). S. 492

799 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Rath). S. 493

800 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Schwalheim). S. 493

Wirtschaft und Verkehr

801 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Stadt Neuss). S. 493

802 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Stadt Neuss). S. 493

803 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Stadt Neuss). S. 494

804 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Kreis Reeser Verkehrs-GmbH, Duisburg). S. 494

805 Entbindung von der Betriebspflicht (Stadt Neuss). S. 494

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

806 Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Neuss vom 13. 10. 1971. S. 494

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

807 Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Kleve. S. 497

808 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 29. 9. 1971. S. 502

809 Viehseuchenverordnung zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 1. Oktober 1971. S. 503

810 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 27. September 1971 (Aufhebung der Sperrbezirke in Radevormwald und Dabringhausen). S. 503

811 Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines (Hans Wilhelm Hützen). S. 503

812 Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk — Verbandsversammlung —. S. 503

813 Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Essen. S. 504

814 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Dr. Walter Wilde). S. 505

815 Aufgebot von Sparkassenbüchern. S. 505

816 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Alma Delait). S. 505

817 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Bruno Laurich und Alma Kaymer geb. Gollmann). S. 505

818 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Elfriede Langerfeld). S. 505

A.**Runderlasse und Mitteilungen der Landes-
regierung und der obersten Landesbehörden**793 **Antrag
auf Feststellung der Zulässigkeit
der Enteignung für Bau, Betrieb und Unterhaltung
einer 110/220-kV-Leitung Pfalzdorf—Wesel**Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/B 3 32—10/53 (0)

Düsseldorf, den 7. Oktober 1971

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 und Artikel 30 des Grundgesetzes wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG in Essen für das nachstehende Unternehmen in dem für die Durchführung des Unternehmens notwendigen Umfang das Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt wird:

Bau und Betrieb einer 110/220-kV-Leitung von Pfalzdorf nach Wesel, und

a) in den Städten Goch und Kalkar sowie in der Gemeinde Uedem im Kreis Kleve,

b) in der Stadt Xanten im Kreis Moers,

c) in den Städten Rees und Wesel sowie in den Gemeinden Haffen-Mehr, Haltern und Haminkeln im Kreis Rees.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. Oktober 1972 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (PrGS. NW. S. 53) finden Anwendung.

In Vertretung

Golz

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 491

B.**Verordnungen, Verfügungen und Bekannt-
machungen des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**794 **Neue Postzeitungsgebühren**Der Regierungspräsident
12. 25. 02

Düsseldorf, den 22. Oktober 1971

Im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 65/1971 wurde die Post-

zeitungsgebührenordnung vom 3. Mai 1971 veröffentlicht, die am **1. Januar 1972** in Kraft tritt. Sie enthält u. a. die neu festgesetzten Sätze für die Vermittlungs-, Vertriebs- und Einweisungsgebühr sowie die Gebührensätze für Fremdbeilagen, Postzeitungsgut, Streifbandzeitungen, Verpackung und Beanschriftung von Postvertriebsstücken sowie für Zeitungsnachnahmen.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 491

795 **Genehmigung**
eines Wappens, eines Dienstsiegels, eines Banners
und einer Flagge für die Stadt Meerbusch

(Kreis Grevenbroich)

Der Regierungspräsident
31. 21. 04 — 23

Düsseldorf, den 13. Oktober 1971

Auf Grund des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Genehmigungspflicht kommunaler Dienstsiegel, Wappen und Flaggen vom 12. 9. 1969 (GV. NW. S. 685 / SGV. NW. 2020) habe ich durch Urkunde vom heutigen Tage der Stadt Meerbusch die Genehmigung zur Führung eines Wappens, eines Dienstsiegels, eines Banners und einer Flagge erteilt.

Wappenbeschreibung:

Unter rotem Schildhaupt im Wellenschnitt acht im Stiel sternförmig zusammengeschlossene rote Blätter im goldenen (gelben) Felde.

Siegelbeschreibung:

Umschrift:

STADT MEERBUSCH · KREIS GREVENBROICH

Siegelbild:

Der Wappenschild.

Flaggenbeschreibung:

Banner:

Gelb-rot-gelb längsgestreift, wobei die Breite der Streifen im Verhältnis 1 : 3 : 1 steht. Das Stadtwappen in der oberen Hälfte des Mittelstreifens zur Stange hin etwas verschoben.

Hißflagge:

Gelb-rot-gelb quergestreift, wobei die Breite der Streifen im Verhältnis 1 : 3 : 1 steht. Das Stadtwappen im Mittelstreifen etwas nach der Stange hin verschoben.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1971

In Vertretung

Knop

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 492

796 **Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Hansjoachim Werner)

Der Regierungspräsident
33. 2416

Düsseldorf, den 15. Oktober 1971

Gemäß Abschnitt B Nummer 9 (Absatz 2 Buchstabe c) des RdErl. des Ministers für Landesplanung,

Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 — Z C 7160 — (MBl. NW. 1962 S. 767) und den hierzu ergangenen Änderungen durch die Runderrlasse vom 9. 12. 1965 — Z B 3 — 7160 — (MBl. NW. 1966 S. 186) und vom 28. 4. 1969 — I 3 B — 7160 — (MBl. NW. 1969 S. 851 / SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hansjoachim Werner, Essen, Cranachstraße 56, die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Hans Oblau zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Diese Genehmigung ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Die dem verstorbenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Werner Schoenen, Essen, am 4. 11. 1960 — 33. 2416 — (Abl. Reg. Ddf. 1960 S. 447) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten der vorbezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Oblau ausführen zu lassen, ist gleichzeitig erloschen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 492

797 **Vorladung**
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren
zur Enteignung von Grundeigentum
(Gemarkung Kaldenhausen)

Der Regierungspräsident
21. 50 — 81/70

Düsseldorf, den 18. Oktober 1971

Die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft in Moers hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zur Vorflutbeschaffung im Gebiet des Aubruckkanals in der Gemarkung Kaldenhausen, Flur 14, Flurstück 909, berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Mittwoch, dem 3. November 1971, um 9.30 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Kreisverwaltung in Moers, Meerstraße 2, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 492

798 **Vorladung**
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren
zur Enteignung von Grundeigentum
(Gemarkung Kapellen)

Der Regierungspräsident
21. 50 — 83/70

Düsseldorf, den 18. Oktober 1971

Die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft in Moers hat den Antrag gestellt, die

Entschädigung für die Inanspruchnahme des zur Vorflutbeschaffung im Gebiet des Aubruckkanals in der Gemarkung Kapellen, Flur 2, Nr. 101, berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Mittwoch, dem 3. November 1971, um 10 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Moers, Meerstraße 2, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 492

799 **Vorladung**
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren
zur Enteignung von Grundeigentum
(Gemarkung Rath)

Der Regierungspräsident
21. 50 — 134/70

Düsseldorf, den 20. Oktober 1971

Der Landschaftsverband Rheinland, Fernstraßen-Neubauamt, in Düsseldorf hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Um- und Ausbau der Bundesstraße 1 (Nördlicher Zubringer Düsseldorf) betroffenen Grundeigentums in der Gemarkung Rath, Flur 25, Flurstück 615 und 617, festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 9. November 1971, um 9.30 Uhr, in meinem Dienstgebäude, Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 204, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 493

800 **Vorladung**
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren
zur Enteignung von Grundeigentum
(Gemarkung Schwafheim)

Der Regierungspräsident
21. 50 — 84/70

Düsseldorf, den 18. Oktober 1971

Die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft in Moers hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zur Vorflutbeschaffung im Gebiet des Aubruckkanals in der Gemarkung Schwafheim berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Mittwoch, dem 3. November 1971, um 10.30 Uhr, für Flur 4, Flurstück 179,

und um 11 Uhr, für Flur 4, Flurstück 176, im Kleinen Sitzungssaal der Kreisverwaltung, Moers, Meerstraße 2, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 493

Wirtschaft und Verkehr

801 **Genehmigung**
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
(Stadt Neuss)

Der Regierungspräsident
53. 51 — 14/12

Düsseldorf, den 24. September 1971

Der Stadt Neuss in 404 Neuss, Hammer Landstraße 45, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Düsseldorf/Handweiser nach Neuss/Breslauer Straße über Neuss/Bf. — Jülicher Straße — Lukas-Krankenhaus — Neuss/Bf. — Omnibusbhf., befristet bis zum 31. August 1976, erteilt.

Hierdurch wird die Genehmigung vom 11. 9. 1968. (Abl. Reg. Ddf. 1968 Nr. 828) ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 493

802 **Genehmigung**
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
(Stadt Neuss)

Der Regierungspräsident
53. 51 — 14/25

Düsseldorf, den 24. September 1971

Der Stadt Neuss in 404 Neuss, Hammer Landstraße 45, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Neuss/Betriebshof Neusserfurth nach Holzheim-Grefrath über Neuss/Bf. — Reuschenberg, befristet bis zum 30. September 1977, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 493

803 **Genehmigung**
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
(Stadt Neuss)

Der Regierungspräsident
53. 51 — 14/23

Düsseldorf, den 24. September 1971

Der Stadt Neuss in 404 Neuss, Hammer Landstraße 45, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Neuss/J.-Etienne-Krankenhaus nach Neuss-Erftal/Blankenheimer Straße, befristet bis zum 31. Juli 1978, erteilt.

Hierdurch werden die Genehmigungen vom 31. 8. 1970, 16. 9. 1968, 8. 9. 1969, 8. 9. 1969 (Abl. Reg. Ddf. 1970 Nr. 686, 1968 Nr. 836, 1969 Nr. 813, 1969 Nr. 812) ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 494

804 **Genehmigung**
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen
(Kreis Reeser Verkehrs-GmbH, Duisburg)

Der Regierungspräsident
53. 51 — 30/1

Düsseldorf, den 27. September 1971

Der Kreis Reeser Verkehrsgesellschaft mbH (KRV) in 41 Duisburg, Hedwigstr. 23—29, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Emmerich/Geistmarkt nach Rees/Betriebshof über Vrasselt — Praest — Bienen — mit Flügelverbindung nach Esserden/Ortsmitte —, befristet bis zum 30. Juni 1975, erteilt.

Hierdurch wird die Genehmigung vom 28. 2. 1968 (Abl. Reg. Ddf. 1968 Ziff. 224) durch Entbindung von der Betriebspflicht für den Streckenabschnitt Rees — Haldern ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 494

805 **Entbindung**
von der Betriebspflicht
(Stadt Neuss)

Der Regierungspräsident
53. 51 — 14/24

Düsseldorf, den 18. Oktober 1971

Die Stadt Neuss wird gemäß § 24 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung vom 8. 5. 1969 (BGBl. I S. 348) von der Betriebspflicht zur Aufrechterhaltung des Kraftfahrzeuglinienverkehrs von

Neuss-Erftal/Blankenheimer Straße nach Norf-Derikum/Am Goldberg (Genehmigung vom 7. 10. 1970 — Abl. Reg. Ddf. 1970 Ziff. 839 —) mit Betriebs-schluß am 25. September 1971 für dauernd entbunden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 494

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

806 **Verordnung**
zum Schutz von Landschaftsteilen
in der Stadt Neuss vom 13. 10. 1971

Der Regierungspräsident
21. 47. 11 — 02

Düsseldorf, den 13. Oktober 1971

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS. NW. S. 156), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) und des § 13 der hierzu ergangenen Verordnung vom 31. Oktober 1935 (RGS. NW. S. 159), wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung näher bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet der Stadt Neuss werden als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Die Anlage ist Teil der Verordnung.

(2) Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 (Landschaftsschutzkarte) grün eingetragen.

Die Verordnung und die Karte liegen:

1. bei dem Regierungspräsidenten — höhere Naturschutzbehörde — in Düsseldorf, Cecilienallee 2,
2. bei der Stadt Neuss — untere Naturschutzbehörde — in Neuss, Garten- und Friedhofsamt, Berghheimer Straße 67,

zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

§ 2

Inhalt des Schutzes

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind, soweit nicht § 4 etwas anderes bestimmt, zulässig

1. das Errichten baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen;
2. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten;
3. das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen, von Bootsstegen oder sonstigen Einrichtungen für den Wassersport an anderen als den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
4. der Bau oder die Änderung von Draht- oder Rohrleitungen und das Anlegen oder Ändern von Zäunen oder anderen Einfriedungen in der freien Landschaft;

5. die Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen mit Ausnahme der Odländereien;
6. die gänzliche oder teilweise Beseitigung oder die Beschädigung von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen in der freien Landschaft; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
7. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen, die Gewinnung von Bodenbestandteilen, ferner die Veränderung oder Anlegung von Wasserläufen oder Wasserflächen;
8. das Wegwerfen, Abladen, Ableiten oder Lagern von landschaftsfremden Stoffen oder Gegenständen, insbesondere von festen oder flüssigen Abfallstoffen, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
9. das Fahren mit Kraftfahrzeugen oder deren Abstellung außerhalb der befestigten Fahrwege oder der mit Genehmigung oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Park- oder Stellplätze mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
10. das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen und von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich
 - a) auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
 - b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,
 - c) sich auf den Verkehr beziehen oder
 - d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann auch andere Änderungen im Landschaftsschutzgebiet, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder solche Wirkungen erwarten lassen, verbieten.

§ 3

Zulassung von Ausnahmen

(1) Eine Ausnahme von dem Verbot des § 2 ist zuzulassen, wenn die beabsichtigte Maßnahme die in § 2 Abs. 2 genannten Wirkungen weder hervorruft noch erwarten läßt. Eine Ausnahme ist ferner zuzulassen:

1. für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen, die unmittelbar dem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betriebe dienen einschließlich der Land- oder Forstarbeiter- oder Altenteilerstellen oder für eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung erforderlich sind und das Landschaftsbild möglichst schonen;
2. für das Errichten oder Ändern von Freileitungen für die unter Nummer 1 bezeichneten Anlagen, sofern sie das Landschaftsbild möglichst schonen;
3. für die Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen oder die gänzliche oder teilweise Beseitigung der in § 2 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Hecken, Feld- oder Ufergehölze, wenn dies für die Bewirtschaftung der Grundstücke erforderlich ist; die Belange des Landschaftsschutzes (§ 2 Abs. 2) sind möglichst zu wahren;
4. für die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Steinen oder anderen Bodenbestandteilen für unmittel-

telbar land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Zwecken dienende Maßnahmen; die Belange des Landschaftsschutzes (§ 2 Abs. 2) sind möglichst zu wahren;

5. für eine nach der Lage und Beschaffenheit des Grundstücks gegebene Nutzung, wenn der Antragsteller bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits nach außen erkennbare Vorbereitungen getroffen hatte und er auf die Zulässigkeit der Nutzung vertrauen durfte.

(2) Eine Ausnahme von § 2 kann in besonderen Fällen zugelassen werden, wenn dies mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar ist. Für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen und die Gewinnung von Bodenbestandteilen kann unter der Voraussetzung des Satzes 1 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt werden kann, daß die dadurch verursachten, in § 2 Abs. 2 genannten Wirkungen wieder beseitigt werden. Die Ausnahme wird für eine bestimmte angemessene Frist zugelassen. Der Antragsteller hat Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Gestaltung der Landschaft während des Betriebes und nach dessen Einstellung vorzulegen.

(3) Die Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen. Eine unbefristete Ausnahme verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit dem genehmigten Vorhaben begonnen oder das begonnene Vorhaben länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Unbefristet verlängerte Ausnahmen erlöschen wie unbefristete Ausnahmen. Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

(4) Über den Antrag auf Zulassung einer Ausnahme entscheidet die Stadt Neuss als untere Naturschutzbehörde. Die untere Naturschutzbehörde hat vor der Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot des § 2 Abs. 1 Nr. 7 die Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

(5) Beabsichtigt die untere Naturschutzbehörde, den Antrag für ein Vorhaben abzulehnen, das unmittelbar dem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betriebe dient, oder will sie einen solchen Antrag unter Einschränkung stattgeben, trifft sie ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Geschäftsführer der jeweils zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von der Regelung des § 2 bleiben

1. die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung und Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher oder dem Erwerbsgartenbau dienender Flächen nach herkömmlichen oder neuzeitlichen Gesichtspunkten einschließlich der Maßnahme zur Bodenverbesserung und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten mit Ausnahme der Aufforstung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen und der Beseitigung oder Beschädigung der in § 2 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Hecken, Feld- oder Ufergehölze; diese dürfen ord-

- nungsgemäß mit der Maßgabe genutzt werden, daß ihr Fortbestehen nicht gefährdet wird;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
 3. eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung;
 4. die Führung von unterirdischen Draht- oder Rohrleitungen für die in den Nummern 1 und 3 genannten Tätigkeiten;
 5. das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
 6. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie die zur Unterhaltung der Gewässer notwendigen Maßnahmen;
 7. das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh.

§ 5

Beseitigung von Verunstaltungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

(2) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die in Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung, zu den Anordnungen nach § 2 Abs. 2 oder zu den nach § 3 bestimmten Bedingungen oder Auflagen stehen, kann die untere Naturschutzbehörde die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 6

Strafvorschriften

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 2 oder den nach § 3 bestimmten Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt, wird nach § 21 Abs. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Deutsche Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft. Daneben kann nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1991.

§ 8

Außer Kraft tretende Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle bestehenden Landschaftsschutzvorschriften insoweit gegenstandslos, als sie sich auf die in dieser Verordnung geschützten Flächen beziehen. Bereits anhängige Verfahren zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung gehen auf die nunmehr für die Entscheidung dieser Angelegenheit gemäß § 3 Abs. 4 zuständige Behörde über.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1971

Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde

In Vertretung

Knop

**Anlage zu § 1 der Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
im Gebiet der Stadt Neuss vom 13. 10. 1971**

Grenzbeschreibung

**1. Niederung der Erft und ihres Mündungsarms,
der Obererft**

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Flächen beiderseits der Erft in ihrem Lauf durch das ganze Stadtgebiet von der Stadtgrenze an der Erprather Mühle bis zur letzten Erftbrücke vor der Mündung in den Rhein unter Einschluß des Gebiets zwischen Schellberg und Norfbach und unter Einschluß einer Fläche beiderseits des Hummelsbachs und einer Fläche zwischen dem Gillbach und dem Ortsteil Weckhoven — außerdem Flächen beiderseits der Obererft von ihrer Abzweigung im Selikumer Park bis zur Kreuzung mit der Augustinusstraße unter Einschluß des gesamten Reuschenberger Büschchens, der Fläche zwischen Hubertusweg und Schwarzer Weg, eines Streifens beiderseits des Umgehungsringes zwischen Schwarzer Weg und Siedlung „Pomona“ und unter Einschluß des gesamten Rennplatzes.

2. Gebiet des Nordkanals

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Norden der Stadt sowohl auf der östlichen Seite des Nordkanals („Jrönes Meerken“ einschließlich Neusser Weyhe und Nordpark sowie Jostensbusch) als auch auf dessen westlicher Seite (Stadtwald). Es erstreckt sich von der Stadtgrenze bis zur Kreuzung des Nordkanals mit der Rheydter Straße und setzt sich fort beiderseits des (nicht ausgebauten) Abschnitts des Nordkanals zwischen Kreuzung mit der Hafenbahn und Sporthafen (Scheibendamm).

3. Stingesbach und Baggerloch an der Bataverstraße

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt das Pappelwäldchen beiderseits des (verrohrten) Stingesbachs im Norden des Stadtgebiets zwischen Kirmesplatz Weißenberg und Stadtgrenze gegen Buderich unter Einschluß des früher zum Rittergut Sand gehörigen Wäldchens östlich der Bahnstrecke Neuss — Krefeld. Außerdem untersteht dem Landschaftsschutz das Baggerloch östlich der Bataverstraße mit seiner Uferfläche.

4. Reckberg und Himmelsberg

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich zwischen der Bonner Straße und der Straße Am Reckberg und umfaßt zwei getrennte Flächen, nämlich das Gehölz südlich des Himmelsberges und längs des Himmelsberger Weges sowie einen 40 m breiten Streifen unmittelbar an der Südwestseite der Straße Am Reckberg am Ende der Bebauung in Grimlinghausen bis zur Höhe des Reckbergs.

5. Neusser Umgehungsring

Das Landschaftsschutzgebiet zieht sich auf der Nord- bzw. Ostseite des Neusser Umgehungsringes (BAB A 14) in einem 40 m breiten Streifen hin, und zwar von der Kreuzung mit der Bergheimer Straße bis zur Stadtgrenze gegen Büttgen unter Einschluß der Baggergrube westlich des Eselspfades und ihrer Uferlandschaft und unter Einschluß eines Streifens zwischen dem Lövelinger Weg und der Jülicher Landstraße bis zur Steubenstraße.

6. Hammfeld

Im Hammfeld befindet sich ein kleineres Landschaftsschutzgebiet zwischen der Hammer Landstraße und dem Derendorfweg, das westlich durch das Sportgelände des VfR und östlich durch die projektierte Verlängerung des Neusser Umgehungsringes begrenzt wird.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 494

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

807 Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Kleve

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), des § 7 Abs. 1 und 2 sowie des § 9 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnungen vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 6. August 1943 (RGBl. I S. 481) in Verbindung mit § 40 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird vom Kreis Kleve als unterer Naturschutzbehörde gemäß dem Beschluß des Kreistages des Kreises Kleve vom 24. September 1971 für das Gebiet des Kreises Kleve folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Naturdenkmale, die in der nachfolgenden, als Bestandteil dieser Verordnung abgedruckten Liste aufgeführt sind, werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturdenkmälerebuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Zu dem geschützten Naturdenkmal gehört die zu seiner Sicherung notwendige Umgebung insoweit,

als ihre Veränderung geeignet ist, das Naturdenkmal unmittelbar zu schädigen oder sein Ansehen zu beeinträchtigen.

§ 2

(1) Die Entfernung, Zerstörung oder Veränderung der Naturdenkmale ist verboten.

(2) Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften (die nicht im Zusammenhang mit dem Naturdenkmal stehen), Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt und dergleichen. Als Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelsystems oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.

(3) Die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können in besonderen Fällen durch die untere Naturschutzbehörde genehmigt werden. Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 4

Auf Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung finden die Strafvorschriften der §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und der §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung Anwendung.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. 12. 1990.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kleve, den 24. September 1971

Dr. Schneider
Oberkreisdirektor

Liste der Naturdenkmale im Kreise Kleve

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale U = Umfang A = Alter L = Länge K = Kronen ϕ	Gemeinde (Gemarkung)	Flur- und Flurstück-Nr. Eigentümer (Stand 1. 10. 1970)	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten
1	2	3	4	5
1	1 Blutbuche U 4,00 m A 200 J K 25 m	Bedburg-Hau (Hau)	Flur 4 Flurstück 25 Kath. Kirchengemeinde in Hau	auf dem alten Friedhof
2	1 Linde U 3,80 m A 150 J K 18 m	Bedburg-Hau (Schneppenbaum)	Flur 5 Flurstück 1855 Gemeinde Bedburg-Hau	Lindenplatz in Hasselt

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale U = Umfang A = Alter L = Länge K = Kronen ϕ	Gemeinde (Gemarkung)	Flur- und Flurstück-Nr. Eigentümer (Stand 1. 10. 1970)	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten
1	2	3	4	5
3	1 Buche U 4,40 m A 300 J K 24 m	Bedburg-Hau (Till-Moyland)	Flur 7 Flurstück 61 Baron von Steengracht	am Feldweg 150 m östlich der K 8, Abzweigung 480 m nördlich der Kreuzung K 7/K 8
4	29 Blutbuchen A 50 J	Bedburg-Hau (Till-Moyland)	Flur 5 Flurstück 263/30 Baron von Steengracht	Kriegerdenkmal in Till
5	1 Eiche U 4,80 m A 400 J K 24 m	Bedburg-Hau (Till-Moyland)	Flur 8 Flurstück 32 Baron von Steengracht	an der Westseite der K 8, nördlich der Einmündung der Wanderwege 2 und 7
6	1 Eiche U 4,20 m A 350 J K 24 m	Bedburg-Hau (Till-Moyland)	Flur 8 Flurstück 170 Baron von Steengracht	etwa 200 m südöstlich der ehemaligen 1000jährigen Eiche (Wiese östlich des Weges von der B 57 zum Gehöft van Zadelhoff)
7	1 Carya U 4,50 m A 100 J K 20 m	Goch (Asperden)	Flur 15 Flurstück 37 Willy Decker	Eckgrundstück K 8 — Hervorster Straße
8	1 Platane U 3,50 m A 200 J K 24 m	Goch (Asperden)	Flur 15 Flurstück 37 Willy Decker	Eckgrundstück K 8 — Hervorster Straße
9	1 Roßkastanie U 4,80 m A 320 J K 24 m	Goch (Pfalzdorf)	Flur 7 Flurstück 600 Frau Witwe Schreiber-Lobbes	Gut Heidhausen, Innenhof
10	1 Eßkastanie U 5,00 m A 250 J K 15 m	Goch (Pfalzdorf)	Flur 15 Flurstück 134 Jakob Ricken	vor dem Haus Klever Straße 77
11	2 Linden U 3,40 m A 180 J K 12 bis 16 m	Goch (Pfalzdorf)	Flur 4 Flurstück 585 Fritz van de Loo	im Garten des Grundstücks Motzfeldstraße 33
12	1 Roßkastanie U 3,00 m A 210 J K 20 m	Goch (Goch)	Flur 15 Flurstück 190 Wilhelm-Anton-Hospital	in Garten des Schwesternwohnheimes Mühlenstraße
13	1 Blutbuche U 3,60 m A 120 J K 18 m	Goch (Goch)	Flur 19 Flurstück 96 Stadt Goch	im Wassergarten
14	1 Trauerweide U 3,60 m A 100 J K 18 m	Goch (Goch)	Flur 19 Flurstück 96 Stadt Goch	im Wassergarten
15	2 Platanen U 4,20 bis 450 m A 200 J K 22 bis 25 m	Goch (Goch)	Flur 19 Flurstück 96 Stadt Goch	im Wassergarten

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale U = Umfang A = Alter L = Länge K = Kronen ϕ	Gemeinde (Gemarkung)	Flur- und Flurstück-Nr. Eigentümer (Stand 1. 10. 1970)	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten
1	2	3	4	5
16	1 Blutbuche U 2,00 m A 80 J K 16 m	Goch (Goch)	Flur 20 Flurstück 153 Niersverband in Viersen	südliches Niersufer in Höhe der Deutschen Bank
17	1 Eßkastanie U 4,50 m A 300 J K 13 m	Goch (Goch)	Flur 56 Flurstück 48 Josef Elbers jr.	Hofstelle Elbers (Bössershof)
18	1 Linde U 6,00 m A 200 J K 24 m	Kalkar (Appeldorn)	Flur 6 Flurstück 372 Hermann Gochermann	Hofstelle Gochermann, Kehrum Hs. Nr. 151
19	1 Linde (Gerichtslinde) U 2,70 m A 350 J K 18 m	Kalkar (Kalkar)	Flur 4 Flurstück 306 Stadt Kalkar	Marktplatz
20	2 Platanen U 3,15 bis 3,50 m A 220 J K 10 bis 15 m	Kalkar (Kalkar)	Flur 5 Flurstück 66 Stadt Kalkar	Eingang zum Friedhof
21	1 Eiche U 2,60 m A 100 J K 20 m	Kalkar (Kalkar)	Flur 5 Flurstück 71 Stadt Kalkar	am „Hotel zur Börse“
22	1 Blutbuche U 3,70 m A 170 J K 22 m	Kalkar (Kalkar)	Flur 3 Flurstück 364 Kath. Kirchengemeinde in Kalkar	auf der Burg (Altersheim) am Bollwerk
23	1 Eiche U 3,10 m A 200 J K 18,50 m	Kalkar (Appeldorn)	Flur 7 Flurstück 162	vor dem Hause Hoghoff (Hs. Nr. 71)
24	1 Roßkastanie U 3,80 m A 150 J K 18 m	Kleve (Brienen)	Flur 1 Flurstück 560 Gitta Forell und Miterben	„Haus Brienen“ vor dem Herrenhaus
25	1 Eßkastanie U 3,20 m A 90 J K 11 m	Kleve (Brienen)	Flur 1 Flurstück 560 Gitta Forell und Erben	„Haus Brienen“ vor dem Herrenhaus
26	1 Ulme U 3,00 m A 100 J K 18 m	Kleve (Brienen)	Flur 1 Flurstück 560 Gitta Forell und Miterben	„Haus Brienen“ an der westlichen Hofeinfahrt
27	Platanenallee A 260 J L 650 m	Kleve (Kleve) (Rindern)	Flur 21 Flurstück 148 und 150 Flur 5 Flurstück 61, 80, 115 und 121 Stadt Kleve Land NW. Kreis Kleve	Wasserburgallee

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl Art, Name der Naturdenkmale U = Umfang A = Alter L = Länge K = Kronen ϕ	Gemeinde (Gemarkung)	Flur- und Flurstück-Nr. Eigentümer (Stand 1. 10. 1970)	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten
1	2	3	4	5
28	Platanenallee A 260 J L 165 m		Flur 21 Flurstück 167 Stadt Kleve	Weg von der B 9 bis zum Schützenhaus
29	Prinz-Moritz-Kanal A 170 J L 650 m	Kleve (Kleve) (Rindern)	Flur 21 Flurstück 12 und 13 Flur 5 Flurstück 80 Stadt Kleve Land NW.	vom Amphitheater bis zur Ortseinfahrt Rindern
30	1 Blutbuche U 2,90 m A 120 J K 20 m	Kleve (Kleve)	Flur 29 Flurstück 146 Jan. W. Gülcher	im Garten des Grund- stücks Nassauer Allee 30
31	1 Blutbuche U 3,00 m A 100 J K 18 m	Kleve (Kleve)	Flur 29 Flurstück 226 Kreis Kleve	vor dem Haupteingang des Kreishauses
32	Baumgruppe (4 Linden) U 2,00 bis 3,00 m A 250 J K 12 m	Kleve (Griethausen)	Flur 2 Flurstück 9 Stadt Kleve	in der Flutmulde am alten Warmannhof
33	1 Eiche (vierstämmig) U 5,60 m A 250 J K 22 m	Kleve (Materborn)	Flur 3 Flurstück 8 Land NW.	Reichswald Abt. 117 c, etwa 350 m südöstlich des Feuerwachturmes „Geldenberg“
34	Baumgruppe (1 Buche, 3 Eichen) Angaben von Süd nach Nord U 3,00 m; 3,10 m; 3,00 m; 2,80 m A 200 J K 18,00 m; 14,00 m; 19,00 m; 17,50 m	Kleve (Materborn)	Flur 3 Flurstück 8 Land NW.	Reichswald Abt. 180 a, am F-Gestell „Vier Waldgesellen“
35	1 Buche U 3,30 m A 240 J K 20 m	Kleve (Materborn)	Flur 3 Flurstück 8 Land NW.	Reichswald Abt. 221, 20 m von der Abt. 220/221, 35 m nördlich von H-Gestell
36	1 Eiche U 3,20 m A 300 J K 20 m	Kleve (Keeken)	Flur 7 Flurstück 157 Josef Niessen	„Haus Keeken“ vor dem Wohnhaus
37	1 Linde U 3,60 m A 300 J K 20 m	Kleve (Keeken)	Flur 7 Flurstück 157 Josef Niessen	„Haus Keeken“ an der Hofeinfahrt
38	1 Roßkastanie U 3,50 m A 150 J K 17 m	Kleve (Kleve)	Flur 25 Flurstück 152 Evangelische Stiftung	im Garten des Alters- heimes an der Kolping- straße

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale U = Umfang A = Alter L = Länge K = Kronen ϕ	Gemeinde (Gemarkung)	Flur- und Flurstück-Nr. Eigentümer (Stand 1. 10. 1970)	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten
1	2	3	4	5
39	Schlehdornhecke (Dornröschenhecke) A 120 J L 1 050 m	Kleve (Rindern)	Flur 5, 12 Flurstück 46 und 49, Flurstück 13 Stadt Kleve	Hecke beiderseits des Rindernschen Deiches von der Eisenbahn bis zur Einmündung der Spycstraße
40	1 Esche U 2,85 m A 150 J K 18 m	Kleve (Rindern)	Flur 1 Flurstück 220 Stadt Kleve	Drusus-Deich etwa 180 m südöstlich des Gilderstückchen Hofes an der westlichen Deichkrone
41	1 Eiche U 3,20 m A 140 J K 20 m	Kranenburg (Kranenburg)	Flur 11 Flurstück 36 Frau Witwe Nissing	Richtersgut, südlich der Hofstelle am Gewässer
42	1 Buche U 3,50 m A 250 J K 18 m	Kranenburg (Frasselt)	Flur 1 Flurstück 22 Land NW.	Reichswald Abt. 95 b, Südwestecke, Schnittpunkt Genneper Weg — C — Gestell, etwa 50 m vom Genneper Weg
43	1 Eiche (Kurfürsteneiche) U 4,80 m A 400 J K 23 m	Kranenburg (Frasselt)	Flur 1 Flurstück 22 Land NW.	Reichswald Abt. 119 a, 40 m östl. des Gestells 119/120 und 350 m vom Schnittpunkt des D-Gestells/Abt. 86/87 und 119/120
44	1 Eiche (vierstämmig) U 4,00 m A 170 J K 20 m	Kranenburg (Kranenburg)	Flur 25 Flurstück 12 Land NW.	Reichswald Abt. 64, 130 m westl. des Gestells 63/64 und 500 m nördlich des Kartenspielerweges
45	1 Linde U 3,20 m A 200 J K 18 m	Kranenburg (Kranenburg)	Flur 17 Flurstück 23 Gemeinde Kranenburg	im Garten des Rathauses
46	1 Buche (Sechsbankbuche) U 3,00 m A 240 J K 16 m	Kranenburg (Kranenburg)	Flur 25 Flurstück 7 Land NW.	Reichswald Abt. 1 e, am Wanderweg Grafwegen — Feuerwachturm — Himmeltal
47	1 Findling „Goldenes Kalb“ Braunkohlenquarzitblock 2,30 × 1,80 × 1,00 m	Kranenburg (Kranenburg)	Flur 25 Flurstück 7 Land NW.	Reichswald Abt. 33, auf dem Parkplatz Grafwegen am Wanderweg zum Feuerwachturm
48	1 Eiche U 3,50 m A 200 J K 20 m	Kranenburg (Nütterden)	Flur 3 Flurstück 64 Kreis Kleve	Kreiswald „Donsbrügger Heide“ Ecke Schafsweg — Alte Bahn (K 11)
49	Landwehr L 1 500 m	Uedem (Keppeln)	Flur 1, 2 Flurstück 32, 50, 135, 137, 177 155 und 156 Wilhelm Dormann, Eheleute Hubert Hannen, Karl Hetzel, Hermann Aymans, Johann Kребbers, Wihelm Kilzer und Gemeinde Uedem	Grenzwall zwischen den ehemaligen Gemeinden Keppeln und Pfalzdorf (von der Reuterstraße bis oberhalb des Linzenhofes)

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale U = Umfang A = Alter L = Länge K = Kronen ϕ	Gemeinde (Gemarkung)	Flur- und Flurstück-Nr. Eigentümer (Stand 1. 10. 1970)	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten
1	2	3	4	5
50	1 Linde (Kleinbergsbäumchen) U 3,65 m A 160 J K 20 m	Uedem (Uedem)	Flur 2 Flurstück 132 Gemeinden Uedem	am Bergschlößchen im Sportzentrum
51	1 Eiche U 5,00 m A 650 J K 33 m	Uedem (Uedemerbruch)	Flur 6 Flurstück 15 Josef Haal	Hofstelle Albershof, Uedemerbruch 57
52	1 Eiche U 3,15 m A 140 J K 22 m	Uedem (Uedemerfeld)	Flur 7 Flurstück 209 Zu Eulenberg und Hertefeld, Philipp, Graf	Wiese am Gut Mollenhof
53	Baumgruppe (6 Blutbuchen) U 2,50 bis 3,00 m A 200 J K 30 bis 30 m	Uedem (Keppeln)	Flur 9 Flurstück 350 Kath. Kirchengemeinde Keppeln	auf dem Friedhof in Keppeln
54	1 Buche U 3,70 m A 200 J K 20 m	Uedem (Uedemerbruch)	Flur 7 Flurstück 36 Land NW.	Hochwald Abt. 164, Nordostecke am Gestell 163/164
55	1 Findling 1,35 \times 0,80 \times 1,70	Uedem (Keppeln)	Flur 9 Flurstück 332 Gemeinde Uedem	vor der Poststelle in Keppeln

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 497

808 **Viehseuchenverordnung**
zum Schutze gegen die Hühnerpest
vom 29. 9. 1971

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 und 22 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158); des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), der §§ 285, 291 bis 296 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144), der Verordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 16. April 1971 (BGBl. I S. 354) und des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) sowie des Beschlusses des Kreistages vom 27. Juli 1969 wird hiermit zum Schutze gegen die Hühnerpest folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem in der Stadt Meerbusch, Ortsteil Osterath, die Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird über den Ortsteil Osterath die Sperre verhängt.

§ 2

Lebendes Geflügel darf aus dem Sperrbezirk nicht entfernt werden. Das gesamte Geflügel unterliegt

der Sperre im Gehöft. Die Durchfuhr von lebendem Geflügel durch den Sperrbezirk ist verboten. Geflügelausstellungen und der Handel mit lebendem Geflügel auf Märkten sowie Handel im Sinne von § 20 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes sind verboten.

§ 3

Die Straßeneingänge des Sperrbezirks sind mit Tafeln mit der Aufschrift „Hühnerpest — Sperrbezirk“ gekennzeichnet.

Für den Sperrbezirk gelten die §§ 285 bis 300 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes. Die Bestimmungen können beim Veterinäramt des Kreises Grevenbroich eingesehen werden.

§ 4

Wird die Durchführung einer Schutzimpfung innerhalb des Sperrbezirks in gesunden Beständen gewünscht, so können die Kosten für den Impfstoff aus Landesmitteln übernommen werden. Die Durchführung der Impfung muß beim Veterinäramt des Kreises Grevenbroich angemeldet werden.

§ 5

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der §§ 74 bis 77 a des Viehseuchengesetzes bestraft oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Grevenbroich, den 29. September 1971

Dr. Edelmann
Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde des Kreises
Grevenbroich

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 502

809 **Viehseuchenverordnung
zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung
zum Schutze gegen die Hühnerpest
vom 1. Oktober 1971**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 und 22 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), der §§ 285, 291 bis 296 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144) und des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) sowie des Beschlusses des Kreistages vom 27. Juli 1969 wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem die Hühnerpest im Amt Hemmerden — Gemeinde Kapellen — und der Stadt Wevelinghoven nach amtstierärztlicher Feststellung erloschen ist, werden hiermit die Viehseuchenverordnungen vom 8. September 1971 und 13. September 1971 aufgehoben.

§ 2

Diese Viehseuchenverordnung tritt nach ihrer Verkündung in Kraft.

Grevenbroich, den 1. Oktober 1971

Dr. Edelmann
Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde des Kreises
Grevenbroich

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 503

810 **Viehseuchenverordnung
zum Schutze gegen die Tollwut
vom 27. September 1971**

(Aufhebung der Sperrbezirke in Radevormwald und Dabringhausen)

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 30 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203 / SGV. NW. 7831), des § 17 der Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 13. März 1970 (BGBl. I S. 289) und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 23. Juli 1970 (GV. NW. S. 624) wird hiermit für den oberen Rhein-Wupper-Kreis folgendes verordnet:

§ 1

Die Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 1. Juli 1971 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Opladen, den 27. September 1971

Der Oberkreisdirektor
des Rhein-Wupper-Kreises
als Kreisordnungsbehörde

Dr. Richter

Verkündungsorgan: Bergische Morgenpost.

Verkündungsdatum: 4. 10. 1971.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 503

811 **Ungültigkeitserklärung
eines Jagdscheines**
(Hans Wilhelm Hützen)

Der am 2. 4. 1968 von der Stadt Viersen ausgestellte bundeseinheitliche Jahresjagdschein Nr. 36 des Herrn Hans Wilhelm Hützen, geboren am 28. 2. 1930 in Viersen, wohnhaft in Viersen 1, Grefesallee 51, verlängert am 8. 4. 1971 bis 31. 3. 1972 von der unteren Jagdbehörde des Kreises Kempen-Krefeld, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Bei widerrechtlicher Benutzung ist der Jagdschein einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Kempen, den 30. September 1971

Kreis Kempen-Krefeld

Der Oberkreisdirektor
als untere Jagdbehörde

Im Auftrag

Dr. Kaßler

Kreisverwaltungsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 503

812 **Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk
— Verbandsversammlung —**

Die 4. Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk tritt zu ihrer 7. öffentlichen Sitzung am

Donnerstag, dem 25. November 1971, 16 Uhr,
im Sitzungssaal des Dienstgebäudes Essen,
Kronprinzenstraße 35,

zusammen.

Tagesordnung

1. Geschäftliche Angelegenheiten
2. Personalangelegenheiten
Bestellung eines Ersten Beigeordneten
3. Finanzangelegenheiten
 - 3.1 Feststellung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung für das Rechnungsjahr 1970 siehe Drucksache Nr. 373

- 3.2 Außer- und überplanmäßige Bereitstellungen
siehe Drucksachen Nr. 351 und 374
- 3.3 Änderung des Verwendungszwecks einer
Haushaltsstelle siehe Drucksache Nr. 374 a
- 3.4 Halbjahresbericht 1971
- 3.5 Einbringen des Haushaltsplanes für das Rech-
nungsjahr 1972 durch den Verbandsdirektor
siehe Drucksache Nr. 400
4. Beratung und Beschlußfassung über die Ände-
rung des Gebietsentwicklungsplanes 1966 für den
Raum Rheinberg/Orsoy/Budberg
5. Verschiedenes

Essen, den 20. Oktober 1971

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Katzor

Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 503

813 **Urkunde**
über die Errichtung des Evangelischen Stadtkirchen-
verbandes Essen

Aufgrund des § 28 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 — Kirchliches Amtsblatt Seite 71 — hat die Kirchenleitung mit Zustimmung der Kreissynoden der Kirchenkreise Essen-Mitte, Essen-Nord und Essen-Süd sowie der Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in Essen nach Anhörung der Presbyterien der Kirchengemeinden in Essen folgendes beschlossen:

I.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1972 werden nach Maßgabe des Verbandsgesetzes vom 18. 1. 1963 die Kirchenkreise Essen-Mitte, Essen-Nord, Essen-Süd und die in ihnen verbundenen Kirchengemeinden sowie die künftig zu errichtenden Kirchengemeinden zu einem Verband zusammengeschlossen, der den Namen

Evangelischer Stadtkirchenverband Essen

führt.

Der Stadtkirchenverband hat für die angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise die gemeinsamen und übergreifenden Aufgaben wahrzunehmen. Er hat sie nach der anliegenden Satzung mit den notwendigen kirchlichen Einrichtungen und Mitteln auszustatten.

Das Recht, Kirchensteuern zu erheben, geht auf den Stadtkirchenverband über.

II.

Der bisherige Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden in Essen wird aufgehoben.

III.

Das Vermögen und die Schulden des bisherigen Gesamtverbandes werden gemäß besonderer Vermögensauseinandersetzung auf den Stadtkirchenverband übertragen. Für die Dauer dieser Vermögens-

auseinandersetzung bleibt der bisherige Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden in Essen bestehen.

IV.

Auf den Stadtkirchenverband gehen folgende Stellen über:

die bisherige 1., 2. und 3. Kreisfarrstelle für Krankenhausseelsorge des Kirchenkreises Essen-Mitte als 1., 2. und 3. Verbandspfarrstelle für Krankenhausseelsorge,

die bisherige Kreisfarrstelle für Krankenhausseelsorge des Kirchenkreises Essen-Nord als 4. Verbandspfarrstelle für Krankenhausseelsorge,

die bisherige Kreisfarrstelle für Krankenhausseelsorge des Kirchenkreises Essen-Süd als 5. Verbandspfarrstelle für Krankenhausseelsorge;

die bisherige 1., 2., 3. und 4. Kreisfarrstelle für die Erteilung ev. Unterweisung an den berufsbildenden Schulen des Kirchenkreises Essen-Mitte als 1., 2., 3. und 4. Verbandspfarrstelle für die Erteilung ev. Unterweisung an den berufsbildenden Schulen,

die bisherige 1., 2. und 3. Kreisfarrstelle für die Erteilung ev. Unterweisung an den berufsbildenden Schulen des Kirchenkreises Essen-Nord als 5., 6. und 7. Verbandspfarrstelle für die Erteilung ev. Unterweisung an den berufsbildenden Schulen,

die bisherige 1., 2., 3. und 4. Kreisfarrstelle für die Erteilung ev. Unterweisung an den berufsbildenden Schulen des Kirchenkreises Essen-Süd als 8., 9., 10. und 11. Verbandspfarrstelle für die Erteilung ev. Unterweisung an den berufsbildenden Schulen;

die bisherige 1. und 2. Kreisfarrstelle für Religionsunterricht an Höheren Schulen des Kirchenkreises Essen-Mitte

als 1. und 2. Verbandspfarrstelle für Religionsunterricht an Höheren Schulen;

die bisherige Kreisfarrstelle für den Schulreferenten des Kirchenkreises Essen-Süd als Verbandspfarrstelle für den Schulreferenten;

die bisherige 1. und 2. kreiskirchliche Pastorinnenstelle des Kirchenkreises Essen-Mitte als 1. und 2. Verbandspastorinnenstelle;

die bisherige kreiskirchliche Gemeindemissionarstelle des Kirchenkreises Essen-Nord als Verbandsgemeindemissionarstelle;

die bisherige kreiskirchliche Beamtenstelle für Berufsschulkatecheten des Kirchenkreises Essen-Mitte als 1. Beamtenstelle für Berufsschulkatecheten;

die bisherige kreiskirchliche Beamtenstelle für Berufsschulkatecheten des Kirchenkreises Essen-Nord als 2. Beamtenstelle für Berufsschulkatecheten,

die bisherige kreiskirchliche Beamtenstelle für Berufsschulkatecheten des Kirchenkreises Essen-Süd als 3. Beamtenstelle für Berufsschulkatecheten,

die bisherigen acht Beamtenstellen des Gesamtverbandes der ev. Kirchengemeinden in Essen als Beamtenstellen für den Verwaltungsdienst.

V.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. September 1971

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Genehmigung

Die durch Urkunde vom 20. September 1971 mit Wirkung vom 1. Januar 1972 von der Evangelischen Kirche im Rheinland — Landeskirchenamt — vollzogene Errichtung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes in Essen wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1971
44.92.05

Der Regierungspräsident
Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 504

**814 Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**

(Dr. Walter Wilde)

Das am 25. 6. 1971 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 92 506 617 und 92 502 145 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Dr. Walter Wilde, Leverkusen, Dhünnberg 60, ist für kraftlos erklärt worden. Dieser Beschluß kann durch Klage beim Landgericht Düsseldorf binnen einer Frist von einem Monat angefochten werden.

Leverkusen, den 13. Oktober 1971

Sparkasse der Stadt Leverkusen

Der Vorstand

Holtzschneider

Gries

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 505

**815 Aufgebot
von Sparkassenbüchern**

Die nachstehenden, von der Stadtsparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher wurden als in Verlust geraten gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. 11 949 955 und
32 115 263

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 15. Januar 1972 bei der Stadtsparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 15. Oktober 1971

Stadtsparkasse Neuss

Der Vorstand

Pohlschneider

Wollenhaupt

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 505

**816 Aufgebot
eines Sparkassenbuches**

(Alma Delait)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 19 445 261 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Alma Delait, Solingen, Cronenber-

ger Straße 34, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 14. Januar 1972 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigensfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 14. Oktober 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Früangel

Weihls

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 505

**817 Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**

(Bruno Laurich)

(Alma Kaymer geb. Gollmann)

In der Aufgebotsache des Herrn Bruno Laurich, Solingen, Hülsen 4, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 18 096 537 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Bruno Laurich, Solingen, Hülsen 4, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

In der Aufgebotsache der Frau Alma Kaymer geb. Gollmann, Solingen, Schnitzlerstraße 31, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 18 013 219 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Alma Kaymer geb. Gollmann, Solingen, Focher Straße 11, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 18. Oktober 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Früangel

Weihls

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 505

**818 Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

(Elfriede Langerfeld)

Das von der Amts-Sparkasse Wermelskirchen ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 53 310, lautend auf den Namen Elfriede Langerfeld, Wermelskirchen, Wirthsmühler Straße 26, wird gem. § 28 (2) 6 für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 16. Oktober 1971

Amts-Sparkasse Wermelskirchen

Der Vorstand

Tophofen

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 505

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

Redaktionsschluß: Amtsblatt: Freitag, 10 Uhr,
Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10 Uhr.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord. Cecilienallee 2, zu richten.